

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider u. Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. - Telefon 3210.

Erscheint alle 14 Tage Samstags
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
ohne Bestellgeld.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zustellung unter Kreuzband 1.30 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Zustellung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Abend 6 Uhr.

Nr. 18.

Köln, den 28. August 1909.

6. Jahrgang.

Die Triebkräfte der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung in ihrer heutigen machtvollen und aufstrebenden Erscheinung kann nicht lediglich Resultat organisatorischer und agitativer Arbeit sein, zu ihrem Aufbau gehören Ideen. Gewisse Ideale trieben zu ihrer Gründung und beeinflussten ihre Ausgestaltung, andere wurden durch die Bewegung tatsächlich verwirklicht. Im unterirdischen also politischen Motiven und der organisatorischen Tat, die aus den Motiven entspringt.

Religiös-ethische Ideale waren's, die den zwingenden Ruf zur Schöpfung der christlichen Gewerkschaften gaben. Hunderttausenden von Arbeitern war die menschlich-sozialistische Forderung fremd, ja feindselig. Die menschlichen Ideen des Materialismus, des Nihilismus und Sinns, die Unmoralität, die Individualität, die egoistische Art der Bewegung. Hunderttausende christlich denkende Arbeiter folgten dem Ruf gegen religiöse und ethische Ideale bereit ab, daß sie sich ihm mit apostrophischer Energie entgegenstellten. Diese Widerstandskräfte schufen, daß mit dem Christentum ein verbindendes Glied für die Verknüpfung des gesellschaftlichen Lebens und damit auch für das Wohlbefinden der Arbeiterklasse geschaffen wurde und daraus leiteten sie die sozialistische Forderung heraus und entwickelten sie. Dieser Bewegung entspringt die christliche Gewerkschaftsbewegung, sie verbandt sie ihren Namen; diese Bewegung ist es auch, die noch wie vor die Bewegung beherrscht.

Deshalb sind die christlichen Gewerkschaften noch keine religiösen Vereine oder noch nur etwas ähnliches geworden, dafür folgt ein anderes Ideal, das die Gründer erfüllte und zu gewerkschaftlichem Handeln trieb. Die Bewegung wuchs spontan aus dem Proletariat heraus. Proletarier waren die Gründer, die aus eigener Erfahrung die mißliche Lage der Arbeit kannten und nun nach der Befreiung von materiellen Elend, vom politischen Druck und von geistiger und moralischer Erniedrigung strebten. Das war das zweite Motiv zur Gründung und das entscheidende Motiv auch für Form und Aufbau der Organisation. Sollte dieses Ziel erreicht werden, dann durfte es vor allem einer Befreiung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Die neu geschaffene Grundindustrie mußte ihre Größe auch in einer entsprechenden Organisation der Arbeit und des Arbeitsvertrages zeigen. Sie mußte dem Arbeiter nicht bloß des Lebens Notwendig und die Produktionskosten seiner Arbeitsleistung decken, sondern ihm eine schrittweise aber stetige Steigerung der Lebenshaltung ermöglichen, die im rechten Verhältnis zu der großen Kulturentwicklung steht, welche die moderne Industrie geschaffen hat. Sie mußte dem rechtlich freien Arbeiter auch die Tatsache der freien Mitbestimmung über den Arbeitsvertrag sichern. In der Arbeiterschaft selbst waren diese Ideale noch lange nicht Gemeingut und weite andere Kreise lehnten sie ab. Somit bedurfte es einer machtvollen Vereinnahmung der Arbeiter, einer Konzentration ihrer Kräfte, kurzum der Solidarität gleicher Interessen um das gesteckte Ziel zu erreichen. Damit war der Gedanke gegeben, der in seiner praktischen Ausgestaltung nunmehr bestimmt wurde durch die Motive, die zur Gründung der christlichen Gewerkschaften geführt hat. Oberster gewerkschaftlicher Leitsatz für die christlichen Gewerkschaften ist also das Ideal der wirtschaftlichen Solidarität. Es ist der Vorbehalt, aus dem sich alle anderen Grundsätze der Bewegung ableiten, in diesem liegt die Quelle ihrer Kraft, hier ist der feste Boden gegeben, auf dem die Bewegung unerschütterlich dasteht: allen Angriffen gegenüber von rechts und links.

Dieses Ideal der wirtschaftlichen Solidarität prägt sich aus zunächst als Solidarität der Arbeiterklasse. Eines war klar: die Befreiung der Arbeiter konnte nicht das Resultat theoretischer Erörterungen sein, vorübergehende schwerer Kämpfe um die Erreichung dieses großen Zieles waren unermesslich. Mächtigsten Gegnern standen die Arbeiter gegenüber. In der öffentlichen Meinung war der gewerkschaftliche Gedanke noch nicht unbestritten. Das Großkapital ist außerordentlich mächtig, die Gewerkschaften verfügten über geringe Geldmittel; das alles verlangte gebieterisch die größte Geschlossenheit unter Arbeitern mit gleichen gewerblichen Interessen. Ihr einheitlicher Zusammenschluß war auch mit Rücksicht auf das Gesamtgewerbe im Interesse der Einheitlichkeit der Arbeitsverträge eine Notwendigkeit. Die wirtschaftliche Solidarität der Arbeiter war demnach eine gebieterische Forderung, der sich eine Gewerkschaftsbewegung bis es erst nach mit ihrem gewerkschaftlichen Ideal nicht entgegen konnte. Für die christliche Gewerkschaftsbewegung sind diese Gedanken ausschlaggebend gewesen wie für keine andere gewerkschaftliche Organisation. Das Ideal der wirtschaftlichen Solidarität der Arbeiter hat ermöglicht, ihnen Gewerkschaften einzubringen zu helfen, die auf dem Boden der Religion und Weltanschauung liegen. Sie hat sie veranlaßt mit bester Energie politisch und als Parteipolitik von ihrer Bewegung fernzuhalten. Für die christlichen Gewerkschaften ist das nicht bloß Form, sondern Zweckgedanke gewesen, sie haben diesen Grundsatz nicht bloß im Statut auf dem Papier dokumentiert, sondern sie waren bestrebt eine Organisation zu schaffen, die auch innerlich alles christliche, jede Verzerrung der religiösen Lieberzeugung ihrer einzelnen Mitglieder vermeidet. Sie wollten auch keine verdeckte parteipolitische Verbindung sein, mit ihrer parteipolitischen Neutralität ist's ihnen heiliger Ernst. Weil es eben allen Arbeitern ermöglicht werden sollte, ihre wirtschaftlichen Interessen solidarisch zu vertreten, darum bedurfte es einer Klassenerrichtung ohne Klassenkampf, darum bedurfte es einer materiellen Interessengemeinschaft ohne Heberpannung und einseitige Vertretung materieller Interessen. Wirtschaftliche Interessenverbände sind nicht der Boden, auf dem ideelle Differenzen ausgeglichen werden sollen, am allerwenigsten die wirtschaftlichen Interessensverbände der Arbeiter. Die Arbeiter sind keine Theologen und Philosophen und keine Rechtslehrer, darum mußten sie peinlichst die Fragen der Weltanschauung bei der Zwecksetzung ihrer Gewerkschaften ausschließen. Dadurch allein war eine wahre und vollständige wirtschaftliche Solidarität der Arbeiter ermöglicht.

Das Ideal der wirtschaftlichen Solidarität, auf dem die christliche Gewerkschaftsbewegung aufbaut, ist ferner eine Solidarität des Gewerbes. Wenn selbst der ehemalige sozialdemokratische Abgeordnete Schippel sagen konnte: „Die deutsche Arbeiterklasse, bei allen ihren Kämpfen mit dem Kapital, fühlt sich in vielen Ständen als der natürliche Bundesgenosse einer weitblickenden Mithn ausgreifenden Industriepolitik“, dann dürfen die christlichen Gewerkschaftler sicher auch den Gedanken einer weitgehenden Solidarität zwischen Arbeitern und Unternehmern betonen. Ergibt sich die Anerkennung der Solidarität des Gewerbes aus der Ablehnung des grundsätzlichen Klassenkampfes, so ist sie ebenso sehr ein Gebot der wirtschaftlichen Interessensvertretung. Eine „Mithn ausgreifende Industriepolitik“ liegt auch im Interesse der Arbeiter. Nur in der organischen Fortentwicklung und Verbesserung der bestehenden Ordnung kann unsere Industrie gedeihen und nur das wachsende, erstarrende Gesamtgewerbe läßt auch die Arbeiterschaft wirtschaftlich erstarren und geistig reifen. Eine Arbeiterschaft, die dem privaten Kapital grundsätzlich den Vernichtungskrieg erklärt, kann von ihm auf der anderen Seite kein Verhandeln verlangen.

Eine Arbeiterschaft, die mit diesen Gedanken erfüllt, gewerkschaftlich sich betätigt, bringt die Bedingungen nicht mit, die zu einem gesunden, erfolgreichen Verhandeln notwendig sind: Achtung vor der Bedeutung des privaten Unternehmens, richtige Einschätzung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit zu einander und ernstes Friedensstreben. Daß die christlichen Gewerkschaften es mit der wirtschaftlichen Solidarität des Gewerbes ernst genommen, beweist ihre Geschichte. Sie berichtet uns von energischer Förderung des Tarifgebaltens, von der Erziehung der Arbeiter und der Unternehmer für den Tarifgedanken, von erfolgreichem Streben, der Tarif zu benutzen nicht zur Erreichung eines Arbeitsmonopols und in Verbindung damit zu einem gewissen Exorzismus auf geistigen Gebieten, sondern ausschließlich zur Förderung des Gewerbes.

Endlich haben die christlichen Gewerkschaften, wenn sie ihre Organisation auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Solidarität aufbauen, auch die Solidarität der Volkswirtschaft und der Nation im Auge. Wie die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter sich denen des Gesamtgewerbes einlagern, wie bei Gebieten und einem Gesamtgewerbe von der Gesundheit anderer abhängt, so muß auch die Volkswirtschaft des Gewerbes notwendig auf einer Solidarität der Volkswirtschaft. Und wiederum: das Wohlbefinden der Volkswirtschaft und das des Staates, das wirtschaftliche Fortkommen einer Nation und ihre gesamte politische Entwicklung nach innen und nach außen sind untrennbar miteinander verbunden, das eine ist vom anderen abhängig. Darum darf eine Ideale Gewerkschaft einer geistlichen Politik keine Grenzen entgegenstellen. Sie positiv zu sichern, ist sie nicht berufen, daß diese ihr Ziel zu weit streben und ihre wirtschaftliche Einheit gefährden. Sie darf aber auch keinengeduld zu den vielen und tief greifenden Gegensätzen, die den Staatsbürger vom Staatsbürger scheiden, ihrerseits noch neue hinzusetzen. Das gilt allgemein, gilt aber doppelt und dreifach für unsere schwierigen deutschen Verhältnisse. Wolte sie die Bildung und Gestaltung des Parteilebens vorwiegend nach wirtschaftlichen Interessen vor sich gehen lassen, wollte sie den Grundsatz proklamieren, daß neben der klassenbewußten Gewerkschaft auch die Arbeiterklassenpartei stehen muß — sie würde unfer politisches Leben damit nur noch komplizierter gestalten und weiter zerklüften. Umgekehrt aber ermöglicht es die Gewerkschaft, daß sich Männer verschiedener Konfession und politischer Richtung auf dem Boden ihrer wirtschaftlichen Interessensvertretung einigen, ermöglicht ihre gewerkschaftliche Taktik sogar ein derartiges Sitzungskommensfinden mit Gliedern anderer Bevölkerungsklassen, so ist damit der Abschwächung politischer Gegensätze gebiert und der staatsbürgerlichen Einigung ein großer Dienst erwiesen. Die christliche Gewerkschaftsbewegung, die sich diese Grundsätze zu eigen gemacht, kann sich auch deshalb mit Recht und mit Stolz „national“ nennen.

Das sind die Ideale der christlichen Gewerkschaften, hohe richtunggebende und tief einschneidende Ideale. Sie waren fähig, die Gründe ihrer Bewegung mit hoffnungsvollem Mut zu erfüllen, ihre Mitglieder zu opferwilligen Kämpfern zu machen, die Bewegung innerlich und äußerlich erstarren zu lassen und ihr Achtung vor der breiten Öffentlichkeit zu verschaffen. Vor allem aber haben diese hohen Ideale der christlichen Gewerkschaftsbewegung ihre Einheit und Geschlossenheit verschafft und ihr Festigkeit und Bestand gesichert. Bewahren sie diese Ideale. Sie mögen ihre Führer wie bisher beugehren, sie mögen die Kleinarbeit des letzten Vertrauensmannes abein. Es gibt nichts Kleines für den, der alles Kleine in großem Geiste bewältigt.

VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften.

Während wir in den vorhergehenden Nummern in knapper Form die Verhandlungen des Kongresses geschildert haben, können wir nachfolgend die Beschlüsse vorstellen.

Beschlüsse.

Monopolverträge in der Tarifbewegung. Der Zentralverband der Arbeiter für das gewerbliche Gewerbe fordert gelegentlich des VII. Kongresses der christlichen Gewerkschaften die bestimmte Erwartung aus, daß die christliche Gewerkschaftspresse in Zukunft mehr wie bisher gegen die Monopolverträge in der Tarifbewegung günstigen sozialdemokratischen Verbände Stellung nimmt. Dese schon existiert eine Berufsgruppe, die der Schmittgenossen, die teilweise gegen ihren Willen einer sozialdemokratischen Organisation angehören müssen um Arbeit erlangen zu können. Einer einzigen christlichen Organisation dürfte es sehr schwer fallen, die öffentliche Meinung und die in Betracht kommenden Arbeitgeber von diesem fahrenden Unrecht zu überzeugen.

Zentral-Beauftragterkongressmission: Der Ausschuss des Gesamtverbandes muß in Erwägung ziehen, ob die am Beauftragterkongress interessierten Verbände eine Zentral-Beauftragterkongressmission erwählen sollen, welche wieder durch die Ortsvereine betriebl. Verhandlungen führen kann.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Ortsvereine der Gewerkschaften. Die Ortsvereine der christlichen Gewerkschaften sollen sich in der Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

betrieben. Zur gesundheitlichen Unternehmung ist von jeder Arbeiterin ein Bescheinigung zu erlangen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

Christliche Bestimmungen über die Heimarbeit. Der VII. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Köln beharrt auf der Forderung, die bisher übliche Heimarbeit der Arbeiter zu beenden und die Arbeiter in die Heimarbeit durch geeignete Maßnahmen zu bringen.

in christlichen Leben in der evangelischen Kirche besteht. Selbst Segnungen über die Welt des Heiligen Geistes sind nicht möglich gemacht. Es ist notwendig, daß die Arbeiter in der christlichen Kirche die gleichen Rechte genießen wie die anderen Bürger.

1. Rentenversicherungsgesetz und Anwesenheit. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

2. In einer präzisieren Umschreibung der Vorschriften betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

3. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

4. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

5. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

6. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

7. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

8. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

9. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

10. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

11. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

12. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

13. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

14. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

15. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

16. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

17. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

18. In einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Rentenversicherungsgesetzes betreffend die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche. Die Anwesenheit der Arbeiter in der christlichen Kirche ist notwendig, um die Rechte der Arbeiter zu gewährleisten.

Zur Geschichte der deutschen Credit- und Moden.

IX. Nachdruck verboten.

Wenn also nun, indem wir zum eigentlichen Modewesen zurückkehren, die französische Mode in Paris stattfand, so sollte die deutsche Mode in Berlin stattfinden. Die deutsche Mode war eine Mischung aus der französischen Mode und der deutschen Mode. Die deutsche Mode war eine Mischung aus der französischen Mode und der deutschen Mode.

Den beiden schönen Töchtern Katharina von Medicis, nämlich Elisabeth, nachheriger Gemahlin Philipp II. von Spanien und vorzüglich Margarete von Navarra, Gemahlin Heinrichs IV., Königs von Frankreich, gebürtig der Ruhm, die Urhebersinnen des nun zu beschreibenden bedeutenden

Modewesens zu sein. Beide Prinzessinnen bekehrten sich schon in ihrem Jugendjahre, ihre Schönheit durch einige Jahre, einem kühnen Gemüth und geschmackvollen Sinn zu haben. Weil Elisabeth, in der höchsten Glorie ihrer Schönheit, an den einflussreichen, durch eine strenge Erziehung gebildeten spanischen Hof versetzt wurde, so konnte sie ihrem Gange und ihrem Sinne für die Einführung neuer Moden nur eine kurze Zeit haben. Erst nach dem Tode ihres Gemüths lassen sich die Moden der spanischen Hofe einführen, die sie für sich selbst prädestiniert als schön gefaltet hat. Da sie in Spanien lebte und sich nicht so oft umherbewegte, als sie bei uns gewohnt war, so konnte sie sich durch eine enorme Verengung in ihrem Gemüthe zu verhalten, als sie nach dem nun einmal üblichen Schritt der spanischen Hofe ein Kleid wie nach einem einmaligen Schritt zu haben kam. Wie sie es nach dem Tode ihres Gemüths (Da war's der Höhe meist des Hofes) zu sein. — Margarete von Navarra herrschte dagegen als Herrscherin von neuen Moden ebenso einflussreich über ihr eigenes Reichthum, als sie durch ihre Schönheit über das männliche Reichthum. Sie allein hat es die französische Damenwelt zu danken, daß sie durch Kleidung und Fuß die Pracht der übrigen Völker übertraf.

Zu welcher Kleidung hierdurch die Frauen verleiteten, davon wollen wir durch einige Beispiele Beweise liefern. König Heinrich III. von Frankreich trug auf seinen Kleibern nicht weniger als 4000 Gallonen, während er bei all dieser Kleidung oft nicht so viel Geld gehabt haben soll, um seine Pracht zu bezahlen zu können, daß sie ihm aufspielte. — Als König Heinrich IV. mit Maria von Medicis zu Lyon im Jahre 1600 Beilager hielt, schenkte er ihr ein Halbband 200 000 Kronen Wert und ein Bruststück, das 100 000 Kronen kostete; desgleichen 200 000 Kronen an Ringen und anderen Kleinodien. Der Brautrod der Königin war ein bezauberndes Stück, dessen Schmuck sich auf 15 Ellen erstreckte und mit etwel güldenen Spitzen besetzt war, darinnen sie glänzte, wie die Sonne in den Wolken, weil sie überdies eine schöne Person gewesen. — Ebenjenseitig König Ludwig XIII. einen Rod mit 32 000 Perlen und 800 Diamanten besetzt. Wie schwer mag ein solches Kleid

wohl gewesen haben? — Der der Tausch des Schmuckes waren als Schneider und Sticker zu Paris so sehr beschäftigt, daß es dem Marschall von Bassompierre schwer wurde, noch einen anzufertigen, der für ihn arbeiten wollte (er soll nämlich ein schlechter Spieler gewesen sein und auch diesen Luxus sich ohne Geld haben fortsetzen lassen). Endlich erbot sich ein Schneider und Sticker ihm ein Kleid zu fertigen, das alle andern übertraf (soll, wenn er ihm habe, eine Summe angenommen. Beide brachten ihm die Kleider, daß sie einen in Niederländischer Bauweise mit einer goldenen Verzierungen von Berlin ansehnlicher sei und daß er sich einen mühe, um die zum Sticken nötigen Perlen zu erhalten. Der Marschall wählte zu seinem Brautkleide einen violetten Stoff mit Goldschmuck, der insofern verächtlich waren: zur Begleitung dieses Kleides kostete er 50 000 Perlen. (Wird nicht eine an Schönheit geringere Braut kostete dazu, über einen halben Sommer Kleider an seinem Körper heranzuschleppen? denn wenn die Perlen allein 50 Pfund gewogen, um was mügen nun erst goldene Ringe, Ketten, schwere Spitzen, Beugen, Perlen usw. noch das Gewicht vermehrt haben? Die Arbeit der Sticker allein kostete 700 Taler. Der Antrag übertraf aber 14 000 Taler.

Stolle, der Verleger des Tagebuchs Heinrich IX., sah bei einem Sticker in Paris ein Tuch, welches Madame de Liancourt für 1900 Taler bezogen hatte. (Was sind dagegen die teuersten Proben, welche gegenwärtig die Schmeiß liefern). Nicht minder wie in Frankreich war auch die übermäßige Kleiderpracht an den Höfen anderer Länder. Als Königin Elisabeth von England dem französischen Gesandten Marschall von Aubigny gab, trug sie ein Kleid, an welchem hundert Personen drei Wochen lang gearbeitet hatten. — Als Kaiser Sigismund in Polen mit der österreichischen Prinzessin Constantia 1606 zu Krakau Beilager hielt, kosteten die Kleidungen des Brautpaars 700 000 Reichsthaler, er hatte allein fünf Diamanten an seinem Bart, die auf eine Million Goldes geschätzt wurden. — In der nächsten Fortsetzung geben wir nun zur eigentlichen Beschreibung der Renaissancetragart über.

(Fortsetzung folgt.)

4 Die Leistungen der Krankenversicherung zu begründen in der Versicherungsordnung, Schwangerschaftsversicherung ist nicht notwendig.

5 Die Krankheitsdauer der Krankheit ist nicht notwendig zu begründen. Die Krankheitsdauer ist nicht notwendig zu begründen. Die Krankheitsdauer ist nicht notwendig zu begründen.

Wenn auch Krankengeld für jeden Tag der Krankheit (Sonn- und Feiertage) gewährt werden soll, dann bedarf das Wort „Arbeitszeit“ in § 217 genauer Interpretation. Es muß gegeben werden:

- a) ein Recht auf Krankenhausbearbeitung, wenn der Arzt für ihn notwendig erklärt.
- b) ein Recht für Angehörige eines im Krankenhaus befindlichen Erkrankten auf das volle (nicht nur halbe) Krankengeld derselben (§ 223).
- c) ein Recht auf volles (nicht gekürztes) Krankengeld, wenn von der Rasse Hauspflicht gemindert wird (§ 222).
- d) nur ein Recht auf ganzärztliche Behandlung; diese darf nicht zur allgemeinen Pflicht gemacht werden (§§ 219, 220).
- e) ein Recht auf spezialärztliche Hilfe, wenn diese vom Arzt als notwendig erklärt oder sonstige als notwendig erkannt wird. Es ist der Kosten notwendiger spezialärztlicher Hilfe, falls sie notwendig ist. Das „ähnliche Heilmittel“ sind (§ 217), muß besser umschrieben werden.

B. Die Unfallversicherung.

1. Notwendige Erweiterungen des bestehenden Rechts. Insbesondere wären die Arbeiter und Angestellten des Bau- und Gewerbetreibenden sowie die in der Krankenpflege tätigen Personen (mit Ausnahme der Ordensfrauen) der Versicherungspflicht zu unterstellen. Gewerbetreibenden (Veranstaltungen, Verkehr etc.) sind als Unfall zu betrachten;

2. Das bestehende Recht verschärfende Bestimmungen:

Der § 640 der Versicherungsordnung befindet sich das bisherige Prinzip der Altersfähigkeitsprüfung und legt dafür die Altersfähigkeitsprüfung zugunsten des Versicherten fest, weil auch in der Zukunft nur 1/3 des Jahreslohnes bis 1500 Mk. als Beiträge gelten soll; der Betrag über 1500 Mk. wird nur zu einem Drittel dem Jahreslohn zugerechnet. Neben der Beiträge den ihm verdienenden geringen Teil des Arbeitslohnes nicht mehr erwerbsfähig (wer beschäftigt beschließt) einem Beitrag mit nach 30 oder 30 1/2, Arbeitsfähigkeit, so stellt er doch nur den entsprechenden Prozentsatz; um den Schaden kümmert sich niemand, auch nicht, wenn Kranke und Tote den Lohn der dem Unfall nicht erreicht. Die bisherigen Beschäftigungsgruppen sind deshalb beizubehalten und § 704 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Bestimmung der Renten bis 30%, auf Zeit (§ 654) ist zu streichen.

Satz 2 des § 704 ist für die Arbeiter verhängt, weil es zu Unklarheiten anlassen können kann, unter Verstoß der Rente liegt, dass Tote bestrafen.

Die nach § 706 ausstehenden Kapitalleistungen gegen den Willen des Versicherten ist ein Verstoß, weil Versichert die Folgen der Ablebnung tragen muß.

C. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

- 1. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist auf die Gesamtheit auszudehnen.
- 2. Die Forderung der Altersgrenze auf 65 Jahre zum Beginn der Invalidität ist zu streichen; vornehmlich ist jedoch, das Invaliditätsalter der Kinder unter 14 Jahren, der solche, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, zu versichern haben, entsprechend der Zahl dieser Kinder eine Zusatzrente (Mindestrente) gewährt wird.
- 3. Für den Beginn der Invalidität ist eine Bestimmung im Gesetz zu treffen, welche die Dienstunfähigkeit als geltend macht und die letzte Bestimmung von beiderseits ist für die Arbeiter mit vorzuziehen.
- 4. Bei Hinterbliebenen ist ein Recht zu geben und eine Verbindung zwischen Kranken- und Invalidenversicherung herzustellen zu treffen, daß keine unerschöpfliche Zeit zwischen Krankheitsdauer und der Rente kraft § 3-4-5 eintritt.
- 5. Die Sozialklassen sind entsprechend der höheren Lohngruppe zu versichern. Die Beiträge für die höheren Sozialklassen sind versicherungsmathematisch so festzusetzen, daß keine Entlastung der niederen Klassen zugunsten der höheren eintritt.
- 6. Eventuell sind die Zusatzrenten von 1 Mk. pro Kind in 20 Mk.-Raten zu teilen, um die Zusatzversicherung zu erleichtern.
- 7. Der Höchstbetrags der Hinterbliebenenrente ist die Invalidenrente infolge geistiger Gebrechen zugrunde zu legen.

Ausrichtungen Arbeitwilliger.

Seit dem 22. Juli führten die im christlichen Metallarbeiterverband organisierten Arbeiter der Aluminiumwerke in Badisch-Rheinland einen hartnäckigen Kampf. Das benötigte Verhalten der Arbeiter ging dahin, angeht ihre sehr gefahrlos zu sein, bei 50-60 Grad die auszuübenden Tätigkeit, ihre Lage zu verbessern. Unmöglich, als die Aluminiumwerke die niedrigsten Löhne am Platz zahlten (2,90 bis 3.-M. Anfangslohn) nur wenige Arbeiter sind nach langjähriger Tätigkeit bis 3,70 M. Lohn gekommen und dabei ganz erhebliche Gewinne abwarfen (1906: 26 1/2 %, 1907: 20 Proz. und selbst im Jahresjahr 1908 noch 18 Proz.). Das Streikobjekt bildete die Forderung einer 1 1/2 Rindigen Mittelsstufe und einer 10 wöchentlichen Lohnrückzahlung wie eines Aufschlags für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit. Ueblich wurde die Errichtung eines Arbeiterausschusses gewünscht. Als nach langem Erdröben der Arbeiterschaft einige Jugendkämpfe gemacht worden waren, annullierte die Generaldirektion dieselben wieder und nahm eine überaus trübe Stellung gegen die Arbeiter ein. Das führte zum Streik. Alle Versuche, auf dem Verhandlungswege eine Einigung zu erzielen, scheiterten an der ablehnenden Haltung des Werkes. Das letztere bot vielmehr alles auf, um Streikbrecher heranzuziehen, denen so hohe Löhne zugestimmt werden, wie die streikenden Arbeiter sie niemals erhalten und auch nicht gefordert hatten. Wichtig ist anerkannt worden, daß die Streikenden eine geradezu musterhafte Ruhe bewahrt haben, trotzdem von Anfang an schon versucht wurde, dieselben zu Ausschreitungen zu provozieren. Bei diesen Versuchen taten sich besonders einige Meister der Aluminiumwerke und die Arbeitwilligen hervor.

Am 13. August brach das Verhängnis herein. Eine größere Zahl von Arbeitwilligen trat von Anfang an dem Streikenden bei und acht anderen Arbeitwilligen, letztere sind die Hauptkämpfer. Die Arbeiter der Aluminiumwerke haben sich nicht dem Streikenden in den Rücken gelassen, daß der Streikende die Arbeiter und letztere zum Streik ein. Ein Arbeiter der Aluminiumwerke hat sich nicht dem Streikenden in den Rücken gelassen, daß der Streikende die Arbeiter und letztere zum Streik ein. Ein Arbeiter der Aluminiumwerke hat sich nicht dem Streikenden in den Rücken gelassen, daß der Streikende die Arbeiter und letztere zum Streik ein.

Die Schuld an diesen Katastrophen trifft in erster Linie die Geschäftsführung der Aluminiumwerke, die in so außerordentlich provokativer Weise vorging. Die Schuld trifft in erster Linie die Geschäftsführung der Aluminiumwerke, die in so außerordentlich provokativer Weise vorging. Die Schuld trifft in erster Linie die Geschäftsführung der Aluminiumwerke, die in so außerordentlich provokativer Weise vorging.

Verbandsnachrichten.

Wichtigste Arbeit nach dem letzten Verbandstag. Wichtigste Arbeit nach dem letzten Verbandstag. Wichtigste Arbeit nach dem letzten Verbandstag. Wichtigste Arbeit nach dem letzten Verbandstag.

Das Recht auf Reklamation.

In Mitgliederversammlungen besteht, wie aus verschiedenen an den Zentralverband gelangten Mitteilungen hervorgeht, die Meinung, Reklamationen können auch bei Gewerkschaften und ähnlichen Organisationen gemacht werden. In Mitgliederversammlungen besteht, wie aus verschiedenen an den Zentralverband gelangten Mitteilungen hervorgeht, die Meinung, Reklamationen können auch bei Gewerkschaften und ähnlichen Organisationen gemacht werden.

hohabewegung.

Ein Tarifvertrag für die Uniformbranche wurde in Augsburg am 1. August abgeschlossen (Mann) vereinbart. Ein Tarifvertrag für die Uniformbranche wurde in Augsburg am 1. August abgeschlossen (Mann) vereinbart.

Flus den Zahlstellen.

Es wird den meisten Mitgliedern unseres Verbandes nicht bekannt sein, daß hier im letzten Ober-Schlesien, in West-Pommern mit 2 1/2, Taufend Einwohnern, eine bedeutende Konfektionsindustrie ihren Sitz hat. Es wird den meisten Mitgliedern unseres Verbandes nicht bekannt sein, daß hier im letzten Ober-Schlesien, in West-Pommern mit 2 1/2, Taufend Einwohnern, eine bedeutende Konfektionsindustrie ihren Sitz hat.

Red. Note: Es ist ein sehr interessantes Material über die Verhandlungen der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Textilindustrie. Es ist ein sehr interessantes Material über die Verhandlungen der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Textilindustrie.

Am 25. Juli fand die Verhandlungsvorversammlung statt, die von über 50 Kollegen besucht war. Am 25. Juli fand die Verhandlungsvorversammlung statt, die von über 50 Kollegen besucht war.

Konsequenz. Die Verhandlungsvorversammlung wurde auch hier unter Verstoß eingeleitet. Die Verhandlungsvorversammlung wurde auch hier unter Verstoß eingeleitet.

Schließlich ist das gesamte Verzeichnis eines derjenigen Arbeit, das den kleinen Mann zum Selbständigen machen kann. Schließlich ist das gesamte Verzeichnis eines derjenigen Arbeit, das den kleinen Mann zum Selbständigen machen kann.

bilateralliches.

Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. Arbeiter-Vierteljahr, 7. Heft 1914. 24 Seiten 50 Pfennig 20 Pfennig. Verlag der Verlagsanstalt Arbeiter-Vierteljahr, 100, Wilschstr. 100.

Wer überfragt ist von der Bedeutung, die in der heutigen Sozialreform der Selbsthilfe neben der Staatshilfe zukommt, dem ist auch sofort die einschlagende Rolle klar, die das Koalitionsrecht als Basis des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der einzelnen gewerblichen Berufsstände spielt. Ganz besonders gilt das für den Arbeiterstand. Für ihn ist die Selbsthilfe in Form der gewerkschaftlichen Koalition der Haupthebel zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage und ein solches, freies Koalitionsrecht deshalb die elementarste Verbindung seines wirtschaftlichen Emanzipationskampfes und Aufstiegs. Ohne ein freies Koalitionsrecht ist überhaupt der ganze freie Arbeitsertrag, obgleich gelegentlich teilweise (§ 105 R.G.) Schall und Rauch. Mit Recht drängt deshalb der durch die heute noch herrschenden reaktionären Beschränkungen des Koalitionsrechts in seinem Rechts- und Persönlichkeitsempfinden tief verletzte Lohnarbeiterstand mit allem Nachdruck auf die Sicherstellung und den energischen weiteren Ausbau des Koalitionsrechts. Immer enger rückt die Frage der Erweiterung des Arbeiterrechts, speziell des Koalitionsrechts, an die Seite der bisher in der sozialen Arbeitergesetzgebung vorherrschenden Frage des Arbeiter-schutzes.

In den interessierten Kreisen wird es deshalb mit Freude begrüßt werden, daß das schon in den früheren Auf-

lagen sehr gut aufgenommenen 7. Heft der „Arbeiter-Vierteljahr“: Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter, (siehe in neuer, um etwa 16 Seiten vermehrter und mit den neuesten Stand gebrachter Ausgabe) und für die Arbeiter-Vierteljahr sehr verbindlich präparierten Ausgaben mit Lesenswerten. Die Welt als das Koalitionsrecht. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik. Das Koalitionsrecht auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung. Der „Schutz der Arbeitswilligen“. Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts. Zum Schluß wird auf 2 1/2 Seiten die wichtigste einschlägige wissenschaftliche und praktische Literatur nebst kurzen kritischen Hinweisen aufgeführt.

Der Arbeiterschutz in der schweren Industrie hat vornehmlich die Textilindustrie beschäftigt. Von Seiten des christlichen Metallarbeiterverbandes wurden Eingaben an den Reichstag gemacht. Die Bemühungen verdichteten sich allmählich und der Bundesrat erließ eine Verordnung, wonach seit dem 1. April die Maschinen und das Uberschichtenwesen in Textil- und Holzwerkzeug-Betrieben gesetzlich geregelt sein soll. Dem christlichen Metallarbeiterverband gehört das Verdienst, die Frage des Arbeiterschutzes ins Rollen gebracht zu haben. Der Vorsitzende dieses Verbandes, Herr Franz Wierber, hat in einem jetzt erschienenen Buche den Übergang des Arbeiterschutzes niedergelegt. Abhandlungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen geben ein anschauliches Bild der Hilfsbedürftigkeit dieser Arbeiterkategorie. Ein Beitrag des Herrn Regierungs- und Gewerberatens Dr. Oppermann, Nürnberg, bringt Vorschläge zur Abschaffung der 24 stündigen Sonntagsarbeit in den Hüttenbetrieben. Die statistischen Erhebungen des christlichen Metall-

arbeiterverbandes über die Arbeitsverhältnisse in den Hütten- und Holzwerkbetrieben sind auf Seite 96 bis 241 großartig dargestellt. Herr Wierber hat es verstanden, in bester Weise ein Verlangen zu äußern, daß auf 44 Seiten eine eingehende Darstellung der Lohnverhältnisse und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter dieses Bereiches, bringt wertvolles Material allen, die sich für die Hütten- und Holzwerkbetriebe interessieren. Das Buch ist erschienen im Verlage des christlichen Metallarbeiterverbandes, 248 Seiten, zum Ladenpreise von 2,50 Mk. unter dem Titel: Der Arbeiterschutz in der gewerkschaftlichen und schweren Industrie. Kommissionsverlag des Gewerkschaftsverbandes der christlichen Gewerkschaften, Köln, Palmstraße 14.

Adressänderung.

Dortmund. Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt nun jetzt an durch den Hof. Baumtetter, Fabertstr. 6, II. Etg.

Düsseldorf. Die Adresse des I. Vorsitzenden ist von jetzt an Ludwig Müller, Fürttenwallstraße 181.

Ehre ihrem Andenken.

In Jägerheim verstarb das Mitglied Ludwig Janak Stern. Ein ehrendes Andenken bietet ihm zu bewahren Die Zeitschrift Jägerheim.

Schneider und Schneiderinnen

welche sich zu nicht. Zuschnneider, Meister oder Directrice ausbilden wollen erhalten beste fachmännische Ausbildung in der

Zuschneide - Schule

des Zuschneidervers eins Frankfurt a. M.

Neue Zell 63. Löwenapotheke.

Einfaches aus der Praxis entnommenes Lehrsystem. Lehrbücher zum Selbstunterricht. — Schnittmuster. — Bester Stellennachweis. Prospekte kostenlos.



Deutsche Bekleidungs-Akademie München.

Direktion: M. Müller & Sohn, Müllerstr. 49, MÜNCHEN.

Lehr-Anstalt für Zuschneidekunst.

Es ist im eigenen Interesse jedes Schneiders gelegen, wenn er sich kostenlos einen Prospekt unserer Anstalt kommen lässt.

M. Müller & Sohn, München V.

Zuschneide-Kursus auf schriftlichem Wege.

Unter einer, durch ein Entschloß in Anwesenheit und Konstruktion des Zuschneidekursus, wird ein Teil mit Zeichnungen in weiblicher Größe selbst unter eigener Beaufsichtigung unter Garantie geleitet. Hunderte Schneidermeister und Zuschneider arbeiten mit Erfolg danach. Nach dem Studium: Fräulein, Jungfrau und Mädchen. Nachher haben viele Kollegen auf Grund dieses Unterrichtes sogar Stellung als Zuschneider gefunden und andere die staatliche Meisterprüfung bestanden. Man verlange kostenlos

Kostenlos Katalog für Herren- und Knabengarderoben Mk. 20.—. Für englische Damengarderoben Mk. 30.—, zusammen abbezahlt mit Mk. 40.—. Bei vor. Einzahlung des Betrages franko. Nachnahme mit Portozuschlag.

Schnittmuster nach Mass.

Schnitte für Herren-, Knaben- und Damen-Garderoben nach Mass. werden nach Eingang der Bestellung sofort sorgfältig angefertigt und möglichst noch an gleichem Tage versandt.

Eine Verzögerung kommt nicht vor, wenn folgendes beachtet wird: Angabe der Körperhaltung und worüber das Mass genommen wurde. Bei Damengarderoben, wenn

möglich, kleines Modell mitsenden. Dieses wird zurückgesandt. Der Betrag wird mittelst Postanweisung vorher eingezahlt werden. Nachnahme ungenügend. Maß schreibe man auf den Abschnitt der Postanweisung. Briefumschlägen ohne Garantie. Auslandsmarken werden nicht angenommen. Herrenschritte: Sacko oder Rock-jackett M. 1.—, Gebrock oder Frack Mk. 1.25, Paletot M. 1.50, Weste 80 Pf., Hose Mk. 1.—, Uniformen zu gleichem Preise. Kinderschritte bis 10 cm. Oberw. Mk. 1.50, Kindersacko oder Bluse 75 Pf., Hose 80 Pf., Leibchenhose 75 Pf. Damenschritte: Jackett bis 80 cm Länge Mk. 1.—, über 80 cm. oder Mantel Mk. 1.50, Rock beliebige Form Mk. 1.50, Retrock bel. Form Mk. 2.—, Krage oder Capes Mk. 1.—, Taille Mk. 1.—, Kleid aus einem Stoff Mk. 2.50.

Manne Schnittmuster-Kollektionen auf Tafeln für alle Größen, Sacko, Röcke, Paletots, Westen und Knabengarderoben für alle Körperhaltungen, zu benutzen mit Angabe der Bearbeitung, Anzahl, Änderungen etc., also deutlich beschriftet, und beschreiben. Das Beste war auf diesem Gebiet vorhanden. Komplet Mk. 5.50. franco Nachn. Moden-Akademie Tall in Köln a. Rh., Grenzweg 13. Inhaber langjähriger Zuschneider und Fachlehrer. — Eigene Fachzeitschrift, Moden-Journale. Neue Zuschneide-Kursus an der Akademie und Beginn jede Woche.

Advertisement for Berliner Schneider-Akademie von Rudolf Müller, Berlin W., Friedrichstr. 65. Includes text about fashion courses and contact information.

Advertisement for Fachgewerbe-Schule für Schneiderinnen und Schneider. Mentions training in dressmaking and tailoring, with contact details for Munich.

J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg

Ecke Steindamm und Lindenstrasse. Gegründet 1853.

Telephon: Amt V, No. 3774.

Telephon: Amt V, No. 8774.

Von erstem Fachmann geleitetes, altbekanntes Institut. Bestens zu empfehlen.

Erstklassige Ausbildung im Zuschneiden und Anprobieren. Zuschneider-Vermittlung fürs In- und Ausland.

Lehrfächer: Herrengarderobe. Damengarderobe (Genre tailormade, Kostüm- und Mäntelbranche). Knaben- und Jünglingsgarderobe. Herrenwäsche.

Modejournale: English and American Fashions for Gentlemen (Herrengarderobe). The Ladies Tailor (Genre Tailormade). Fortschritt, Journal für Bekleidungs-fachwissenschaft. Bilder für Sport, Jagd und Livree.

Lehrbücher: Das Meisterwerk des Schneiders. 2 Bände. Die erstklassige Damenschneidererei. 1 Band. Die Buchführung des Schneiders. 4 Hefte.

Schnittmuster: Nach Massangabe und in Kollektionen.

Man verlange unseren Jubiläums-Prospekt.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: H. Schreyermann, Druck von Schirf & Wagner, beide in Köln-Ohrenfeld.